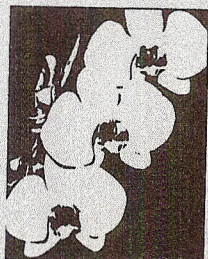


Ostschweizer



Orchideenfreunde

Regionalgruppe Ostschweiz der SOG

STATUTEN

§ 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen «Ostschweizer Orchideenfreunde» Regionalgruppe Ostschweiz der schweiz. Orchideengesellschaft, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 2) Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist, das Wissen über die Familie der Orchideen zu fördern, sowie Erfahrungen über deren Kultur und Pflege zu sammeln.
Dem Schutz der wildwachsenden Arten ist dabei Rechnung zu tragen.
- 2) Der Zweck des Vereins soll gefördert werden durch:
 - a) Vorträge und Aussprachen im Vereinskreis
 - b) Exkursionen
 - c) Öffentliche Veranstaltungen
- 3) Die Ostschweizer Orchideenfreunde verfolgen in erster Linie ideelle Zwecke.

§ 3 Verhältnis der Ostschweizerischen Orchideenfreunde zur SOG

- 1) Mit den andern Regionalgruppen der Schweiz sind die «Ostschweizer Orchideenfreunde» als selbständiger

Verein zusammengeschlossen unter der Dachorganisation der SOG.

- 2) Jedes Mitglied der Ostschweizerischen Orchideenfreunde ist gleichzeitig und ohne ausdrückliche Aufnahme Mitglied der SOG.
- 3) Jedes Mitglied der SOG kann Mitglied der Ostschweizerischen Orchideenfreunde werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit unter Eingabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben werden.
- 2) Eingeschriebene SOG-Mitglieder können den Ostschweizerischen Orchideenfreunden jederzeit durch Anmeldung beim Präsidenten beitreten.
- 3) Nur ausdrücklich angemeldete Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- 4) Die Mitgliedschaft der Ostschweizer Orchideenfreunde erlischt:
 - a) durch Tod bei natürlichen und durch Auflösung bei juristischen Personen.
 - b) durch Austritt, welcher dem Präsidenten bis spätestens Ende Dezember mitzuteilen ist.
 - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand der Ostschweizerischen Orchideenfreunde beim Vorstand der SOG unter Angabe der Gründe beantragt werden muss.
- c) durch Verlust der Mitgliedschaft der SOG.

§ 5 Organisation

Die Organe der Ostschweizer Orchideenfreunde sind:

- 1) die Mitglieder
- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsrevisoren

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Generalversammlung (GV) der Mitglieder stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse nötig erscheint oder wenn sie mindestens von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 2) Der jährlichen GV obliegt ausschliesslich:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnung für das abgelaufene Jahr.
 - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers, Aktuars und zweier Rechnungsrevisoren.
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
 - f) Aenderung der Statuten

- 3) Jeden Monat findet nach Möglichkeit ein Treffen statt.
- 4) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 2 Wochen vor dem Mitgliedertreffen dem Präsidenten der Ostschweizerischen Orchideenfreunde zuhänden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Verfasser sowie vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
- 6) Jedes schriftlich einberufene Mitgliedertreffen ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Art. 7 nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.
- 7) Bei Beschlüssen über Statutenänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 nötig, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins 3/4 der anwesenden Mitgliedern erforderlich. Diese Beschlüsse können nur anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gefasst werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier.

Die Inhaber der einzelnen Chargen werden auf 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 2) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wird es nicht erreicht, so entscheidet bei einem 2. Durchgang das relative Mehr.

§ 9 Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

§ 10 Finanzielles

- 1) Wenn der Vorstand es als nötig erachtet, kann er der Mitgliederversammlung den Einzug eines Mitgliederbeitrages vorschlagen.
- 2) Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Kollekten oder von der GV festgesetzten Jahresbeiträgen.
 - b) Freiwilligen Spenden.
 - c) Erträgen öffentlicher Veranstaltungen (Ausstellungen etc.)
- 3) Die finanziellen Mittel dürfen nur für statuten-gemässe Zwecke verwendet werden.

- 4) Für Ausstellungen hat die Mitgliederversammlung eine eigens diesem Zweck dienende Geschäftsordnung zu erstellen.

§ 11 Auflösung

Die Mitgliederversammlung beschliesst im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des bisherigen Zweckes.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

April 1975

Für den Vorstand

Der Präsident	Der Aktuar
W. Feustle	P. Scheiwiler